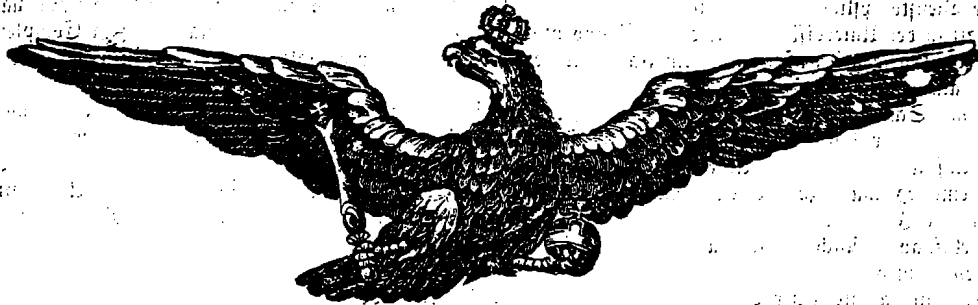


# Teltower Kreisblatt.



Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 260.

Charlottenburg, den 22. Juni

1861

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, ferner durch alle Post-Anstalten. — Abonnement pro Quartal 8 $\frac{1}{2}$  Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzuliefern sind, werden mit 1 Sar. pro dreizehntelne Zeile oder deren Raum berechnet.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26; Inserate werden außerdem angenommen in K. Buserhausen beim Kaufm. Hrn. Scheber, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Piese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Biewe, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach, in Possen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Berlin in Mecklenberg's Central-Annoncen-Bureau, Kurstraße 50.

## A m t l i c h e s.

### Nachrichten für diejenigen Freiwilligen,

welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

- 1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.
- 2) Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
- 3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
- 4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfnis in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
- 5) Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einstellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
- 6) Der Einstellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im §. 31 der Instruktion für Militärärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.\*)

\*) Anmerkung. Auszug der Instruktion für die Militärärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstubrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militärpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten: c. vom 9. Dezember 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahr alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5' 2" (nunmehr mindestens 5' 1") groß, vollkommen gesund, nicht frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie bei ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung als nicht tauglich erklärt, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen selbstdienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Mängeln zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe des Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen selbstdienstbrauchbar zu werden.